Zusammenfassung:
Charlotte von Rennenkampff vs. Carl von Palmstrauch
wegen einer Schuldverschreibung
1825-1826

07. Oktober 1825	Der verstorbene Herr Gemahl, der ehemalige Herr Hofgerichtspräsident, Landrat und Ritter von Rennenkampff, der Charlotte von Rennenkampff hatte an Herrn Kirchspielsrichter Carl von Palmstrauch Obligationen in Höhe von 6693 Rubel vergeben. Diese sollten in Renten zurückgezahlt werden. Da nun nach dem Tode von Rennenkampffs die Renten nicht weiter gezahlt wurden, fordert Charlotte das Wendensche Landgericht auf, diese Schulden einzutreiben und das Gut Krokenberg zu liquidieren.
20. Oktober 1825	Diesem Wunsch kommt das Gericht nach und legt den Termin auf den 23. November 1825 fest.
13. November 1825	Um der drohenden Exekution zu entgehen bietet von Palmstrauch Frau von Rennenkampff offensichtlich an, die ausstehenden Renten zu zahlen und bittet in diesem Zusammenhang mit einer dreiwöchigen Frist; was Frau von Rennenkampff mit der Bitte um Terminänderung der Exekution beim Landgericht akzeptiert.
01. Februar 1826	Nachdem es zu keiner Lösung kam, wird für das Gut ein Sequester eingesetzt und ein Ortstermin mit der Landesgerichtsbarkeit vorgenommen. Da die Felder im Jahr 1825 brach gelegen haben, ist nur Saat, aber keine Frucht auf dem Hof. Die witschaftenden Bauern werden aufgeefordert, die neuen Besitzverhältnisse anzuerkennen.

Acta in Sachen der verwitweten Frau Landräthin von Rennenkampff Excellence, den Herrn Kirchspielsrichter von Palmstrauch [...] executionis: ent. den 7. October 1825. abgem. den 19. Februar 1826. 835.

No. 4772. 873. Producirt Wenden den 7. October 1825.
Wohlgeborner Herr Landrichter wie auch Wohlgeborne Herren Assessores!
Der Liefländischen Gouvernements-Regierung ist von der verwittweten Frau Landräthin Charlotte von Rennenkampff geborne von Meiners klagbar vorgestellt worden: wie ihr verstorbener Herr Gemahl der ehemalige Herr Hofgerichtspräsident, Landrath und Ritter von Rennenkampff, Excellence, wegen einer an den Herrn Kirchspielsrichter Carl von Palmstrauch habenden Obligationsmäßigen Forderung von 6.693 Rubel Silber Münze mit Renten und Kosten, von einem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte unterm 6. October 1817 für ein Immissions-Quantum von 7.680 Rubel 13 4/5 Copeken Silber Münze die Immission in das Guth Kokenberg vollzogen worden - und daß ihr verstorbener Herr Gemahl die Bewirthschaftung dieser Immission gegen Pränumeration der, die Summe von 436 Rubel 68 3/4 Copeken Silber Münze betragenden jährlichen Immissions-Renten, Herrn Supplicaten überlassen, welcher jedoch seit dem 6. October 1823 diese Pränumeration schuldig geblieben, weshalb Frau Supplicantin um die execution Beitreibung dieser rückständigen Immissions-Renten und um den öffentlichen Verkauf der Immission nachgesucht hat.
Da nun das supplicantische Ansuchen in den Gesetzen begründet ist, indem die Immissionsrenten so lange den Impetraten die Bewirthschaftung der Immission überlassen bleibt, die Immissions-Renten praenumerando an den Impetranten bezahlt werden müssen, die Immission selbst aber innerhalb eines Jahres und sechs Wochen eingelöset werden soll, welche gesetzlichen Vorschriften Herrn Supplicat aber nicht nachgekommen.

So ist von der Kaiserlichen Gouvernements-Regierung verfügt worden, bei abschriftlicher Zufertigung der Beylagen Einem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte aufzutragen, wie hiermit geschiehet, daß dasselbe nicht nur die obengedachte seit dem 6. October 1823 von Herrn Supplicaten schuldigst verbliebenen Immissionsrenten, nach Abzug etwaniger darauf geschehenen seyn könnenden abschlägigen Zahlungen, welche in continenti durch Quittungen zu beweisen sind, sofort aus dem redbaren Vermögen Herrn Supplicati executivisch beitreiben und an Frau Supplicantin aus kehren, so wie zugleich derselben die von Herrn Supplicaten abzunehmende Immission übergeben, sondern auch die Letztern da die Einlösungsfrist längst abgelaufen ist, in gesetzlicher Art zum öffentlichen Meistboth stellen möge.
Riga Schloß am 28. September 1825. [...]. Secretarius [...]. An das Wendensche Landgericht.

Copia. 3080. Producirt Riga den 23. September 1825.
Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser Alexander Pawlewitsch, Selbstherrscher aller Reußen etc. etc. etc., Allergnädigster Herr!
Wie aus dem sub A in beglaubigter Abschrift beiliegenden Immissions-Instrumente des Kaiserlich Wendenschen Landgerichts ersichtlich, ist am 6. October 1817 zum Besten meines verstorbenen Herrn Gemahls, weiland Seiner Excellenz des Herrn Hofgerichts-Präsidenten Landraths und Ritters von Rennenkampff wegen einer ihm zuständigen obligationsmäßigen Forderung von zusammen 6.693 Rubel Silber Münze sammt Renten und Kosten für ein Immissionsquantum von 7.680 Rubel 13 2/5 Copeken Silber Münze die Immission in das Guth Kokenberg vollstreckt worden.
Mein verstorbener Gemahl hat jedoch dem Herrn Debitori, Herrn Kirchspielsrichter Carl von Palmstrauch, die Bewirthschaftung der Immission gegen Pränumeration der, die Summe von 436 Rubel 68 3/4 Copeken Silber Münze betragenden jährlichen Immissions-Renten überlassen, jedoch seit dem 6. October 1823 diese Pränumeration nicht erhalten. Da nun auch ich wegen solcher rückständigen Pränumeration von dem Herrn Debitor bis hiezu keine Befriedigung in der Güte erhalten, auch das gesetzliche Immissions- und Einlösungsjahr vorlängst fruchtlos verflossen: - so sehe ich mich genöthigt Euer Kaiserlichen Majestät Erlauchte Hochverordnete Gouvernements Regierung unterthänigst zu bitten,
Hochdieselbe wolle geruhen, dem Kaiserlichen Wendenschen Landgericht zu committiren:
1.) die seit dem 6. October 1823 rückständigen Immissionsrenten per modum executionis in Herrn Debitoris redbarstes Vermögen beizutreiben und an mich auszuzahlen, zugleich auch dem selben die Immission abzunehmen, und mir zu übergeben.
2.) da die Einlösungsfrist vorlängst abgelaufen, die Immission gesetzlicher Art zum öffentlichen Verkauf zu stellen.
Ich ersterbe in tiefster Devotion als Euer Kaiserlichen Majestät unterthänige Charlotte von Rennenkampff, geborene von Meiners. per mandator Wilpert. Riga den 22. September 1825. Fr. Schwendowski, Secretario
in dorso unterthäniges Executions-Gesuch der verwittweten Landräthin Charlotte von Rennenkampff, geborne von Meiners wider den Herrn Kirchspielsrichter Carl von Palmstrauch zu Kokenberg. Nebst Beilage sub A und Vollmacht. [...]. [...]copia[...]

A.
Wir Landrichter und Assessoren des Kaiserlichen Landgerichts Wendenschen Kreises urkunden hiemittelst:
welchergergestalt wir ex commissio Einer Erlauchten Kaiserlichen Liefländischen Gouvernements-Regierung vom 6. October 1817 No. 5683 zum Besten des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten Landraths und Ritters von Rennenkampff wegen mehrerer obligationsmäßigen Forderungen desselben, an dem gewesenen Herrn Ordnungsgerichts Adjuncten Carl von Palmstrauch von zusammen 6.693 Rubel Silber Münze sammt rückständigen Ren-

ten und Kosten die Immission nach dem durch früher vollzogene Execution bereits alle Objecte executionis [...] werden, in das dem Herrn Impetraten erbgehörige im Wendenschen Kreise und dessen Ezmesschen (?) Kirchspiel belegenen Gut Kokenberg praevia notificatione in Gegenwart des impetrantischen Mandatarii, Gouvernementssecretaire von Kietez [?] und des Herrn Impetraten vollzogen haben:
1.) die zu sichernde Capitalien sind:
a.) eine Obligationsschuld von Silber Münze 1.300 Rubel
July 1810 contrahirte
b.) eine Obligationsschuld von Silber Münze 4.500 Rubel
July 1810 contahirte
c.) eine Obligationschuld vom 1. July 1814 über Silber Münze 893 Rubel
6.693 Rubel
2.) rückständige Renten für alle drei Capitalien vom 1. July 1814 betragen
Silber Münze 1.570 Rubel 52 2/3 Copeken
auf die Renten sind aber gezahlt Silber Münze 800 Rubel
bleibt Reste 770 Rubel 52 2/5 Copeken
3.) Krons und Kanzelley-Kosten bei einer Erlauchten Hochverordneten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung, so wie Krons und Kanzelley-Kosten beim Kaiserlichen Dörptschen und Wendenschen Landgerichte und Honorarium des Rigischen und Wendenschen Herrn Mandantarii facta moderatione Banco Noten 65 Rubel 45 Copeken und 126 Rubel 1 Copeke Silber Münze
4.) Termingelder so wie Krons und Kanzelley-Gebühren auf den Local Termin in Kokenberg in Summa 3 Rubel 5 Copeken B. 73 Rubel 15 Copeken Silber Münze
Banco Assignation 68 Rubel 50 Copeken B. 7.662 Rubel 68 2/5 Copeken Silber Münze
Die 68 Rubel 50 Copeken Banco Assignationen in Silber umgenannt machen
17 Rubel 45 Copeken Silber Münze
Summa 7.680 Rubel 13 2/5 Copeken Silber Münze
Woraus sich ein quantum consistible von Siebentausend sechshundert und Achtzig Rubel Silber, Dreizehn zweifünftheil Copeken ergiebt.
Von dieser Summe betragen die Jahres Renten a 6 decent 436 Rubel 68 3/4 Copeken, schreibe Vierhunder sechs und dreißig Rubel acht und Sechzig dreiviertheil Copeken Silber.
Zur Deckung dieser Summe und der gesetzlichen jährlichen a 6 procent berechneten Renten von vierhunder und 60 Rubel 80 3/4 Copeken Silber Münze wird Seiner Excellence dem Herrn Präsidenten Landrath und Ritter von Rennenkampff folgendes immittirt:
1.) Die Bauern Apping Johanis, Ceyes Mattis p. deren gesammter Landes werth 274 rl. und 35 Groschen beträgt, diese a 126 gr. pro Thaler in Silber reducirt, geben einen Betrag von 345 Rubel 64 Copeken Silber Münze.
2.) In dem im vorigen Herbst 1817 mit Roggen besäeten Hofesfelde 36 1/8 Löfe Land mit der darin liegenden Saat zu dem Ertrage von 144 1/2 Löfe a 63 Copeken Silber Münze pro Lof, woher denn das ganze Schuld Capital nebst Renten à 6 de cent hierdurch gesichert worden.
Impetratisches Theil hat sich aller Aufschlagung der immittirten Bauern bei der in den Gesetzen enthaltenen Strafe zu enthalten.
Urkundlich unter dem Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift des Kaiserlichen Wendenschen Landgerichts gegeben zu Wenden am 20. Juny 1818.
Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Wendenschen Landgerichts. [...] von Wolffeldt, Assessor Subst.; Alexander Hujus, Prot. und Secretarius.

N3
Hiermit bevolmächtige ich Endesunterzeichneter auf Erben und Erbnehmer den Herrn Hofgerichts Advokaten Johann Wilpert, alle mich betreffenden gerichtlichen Geschäfte bei der respectiven hiesigen Gouvernements- und anderen Gerichts-Behörden für mich zu besorgen und wahrzunehmen, zu diesem Behufe Bittschriften einzureichen, Klagen anzustellen, und

auf etwanige Klagen zu antworten, Beweise und Gegen Beweise zu führen, Eide zu de- und referiren, Documente zu produciren, Arreste und Sequester zu impetriren, und solche zu prosequiren, oder auch aufheben zu lassen, Bescheide und Urtheile anzuhören und von widrigen zu queruliren oder zu appeliren, wie auch alle andern dienlichen Rechtsmittel zu ergreifen, fortzusetzen, oder ihnen zu entsagen, Execution und Immission zu bewircken, Gelder und Documente für mich zu empfangen und darüber in meinem Namen rechtsgültig zu quittiren und überhaupt alles das für mich zu thun, was nach den jedesmaligen Umständen nöthig sein wird und ich selbst persöhnlich thun könnte oder wozu auch eine Specialvollmacht erforderlich sein möchte, idque sub clausulis rati grati indemnitatis, con et substituendi, subsribendi aliisque necessariis ac de jure consuetis. Urkundlich dessen habe ich diese meine General-Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt zu Zehren den 30. November 1824. Charlotte von Rennenkampff, gebohrne von Meiners, als Zeuge der Unterschrift Alexander Reinhold von Rennenkampff.
No. 98
Daß die verwittwete Frau Landräthin Charlotte von Rennenkampff, gebohrne von Meiners vorstehende Vollmacht eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, auch deren Inhalt anerkannt habe, wird auf das persönlich abgelegte Zeugnis des sich mitunterschriebenen Assessors Alexander Reinhold von Rennenkampff unter dem Insiegel des
(Hier scheint eine Seite zu fehlen.)

ad. No 873. No. 1254.
Aus dem Kaiserlich Wendenschen Landgericht an den Herrn Kirchspielsstifter von Palmstrauch nach Kokenberg.
Wenn Eine Gouvernements Regierung mittelst hochderselben abschriftlichen cum annegis hiebey gesanden lommissi d. d. 28. September ad curr sub No. 4772 ad instantion Ihrer Excellenz der verwittweten Frau Landräthin von Rennenkampf vorgeschrieben, nicht nur die von Ew. Hochwohlgeboren der genannten Frau Supplicantin seit dem 6. October 1823 für ein Immissions Capital von 7680 Rubel 13 4/5 Copeken Silber Münze a 6 de cent schuldigen Immissions Renten, aus Ihrem redbersten (?) Vermögen executionis mod o einzutreiben, sondern auch die später [...]baren Herrn Landrath und Ritter von Rennenkampff Excellenz, ratione eines Capitals von 7680 Rubel 13 4/5 Copeken Silber Münze in Kokenberg am 20. Juny 1818 ertheilte, Ew. Hochwohlgeborner gegen Pronumeration der Immissions Renten zur Benutzung überlassenen Immission, der Frau Wittwe desselben, nunmehrige Suplicantin zurück zu geben und soche zum Verkauf auszustellen, als wird Ew. Hochwohlgeborene hiebey eröffnet, daß termini localis zur Execution und Einweisung der Immission zu Kokenberg auf den 23. November ad curr anberaumt und die Publikation zum Verkauf der Immission erlassen worden.
Wenden am 20. October 1825, [...]

No.1255.
Aus dem Landgericht an Ihre Excellenz die verwittwete Frau Landräthin von Rennenkampf geborenen Meiners.
Wenn Eine Gouvernements Regierung in hochderselben abschriftlichen hiebey gesanden lommisso vom 28. September ad curr sub No. 4772 auf Ihrer Excellenz Instanz diesem Rigischen Landgericht angeschrieben hat, aus dem redbarsten (?) Vermögen des Herrn Kirchspielsstifters von Palmstrauch die Ihrer Excellenz seit dem 6. October 1823 für ein Capital von 7.680 Rubel 13 4/5 Copeken Silber Münze schuldigen Immissions Renten executionisch beyzutreiben, und Ihre Excellenz die am 20. Juny 1818 für obiges Capital weiland Ihrem Herrn Gemahl in Kokenberg ertheilten, jetzigen Herrn Impetratis zur Nutzung überlassenen Immission, wiederum zurück zu geben, solche aber zugleich zum Verkauf auszustellen, als

hat dieses Rigische Landgericht Ihrer Excellenz eröffnen wollen, daß termini zur Execution und Immissions Einweisung auf den 23. November ad curr anberaumt, als auf welchem dieselbe für die [...] der Behörde Sorge zu tragen habe und daß die hiebey gesende Publikation [...] drey mal den rigischen Anzeiger zu inseriren ist.
Wenden am 21. October 1825.

No. 1256.
Publikation
Wenn auf Befehl Einer Gouvernements Regierung bey diesem Kaiserlich Wendenschen Landgericht die dem nunmehro verstorbenen Hern Landrath und Ritter von Rennenkampf Excellenz, in dem Guthe Kokenberg für ein Capital von 7680 Rubel 13 4/5 Copeken Silber Münze am 20. Juny 1818 ertheilte Immission, betreffend in 9 Bauern welche zusammen dem Landeswerth von 274 Rubel (?) 35 Groschen haben, und in seinem Städ hofes feld, das im Herbsten 1817 mit 36 1/8 Loefe Roggen besäet gewesen - öffentlich an Meistbietende anct. mode (?) versteigert werden soll, und dieses Kaiserliche Landgericht die Licitations (?) termin auf den 21. / den 22. / und den 23. Januar 1826 und den etwanigen Perntag (?) auf den 25. Januar 1826 anberaumt hat, als wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, damit Kaufliebhaber am genannten Tage vormittags 11 Uhr sich im Lokal des Wendenschen Landgerichts zur Verlautbarung ihres Boths einfinden mögen.
Wenden am 20. October 1825.

Producirt Wenden den 26. October 1825.
Aus Einem Rigisch Wendenschen Landgericht ein Rescript vom 20. des Monats sub No. 1254 richtig erhalten zu haben bescheinige hiemit. Kokenberg den 24. October 1825. Karl Palmstrauch.

1020. Producirt Wenden den 16. November 1825.
Hochwohlgeborne Gestrenge Großmanifeste Hochgelehrte Kaiserlicher Herr Landrichter und Herren Assessoren. Insonders Hochzuehrende Herren!
Mittelst Hohen notificatorii Eines Preißlich Kaiserlichen Landgerichts No. 1255 ist mir angezeigt worden, wie Ein Preißlich Kaiserliches Landgericht terminum zur executirischen Beitreibung der von dem Herrn Kirchspielrichters von Palmstrauch mir schuldigen Immissions-Renten für ein Immissions Capital von 7680 Rubel 13 4/5 Copeken Silber Münze auf den 23. November 1825 anberaumt habe.
Wenn ich jedoch mich willig finden lassen, meinen genannten Herrn Debitor noch eine dreiwochentliche Frist von jenem Termin ab gerechnet, mithin bis zum 14. December 1825 zur Berichtigung der mir schuldigen Immissions Renten zuzugestehen: So zeige ich solches hiedurch Einem Preißlich Kaiserlichem Landgericht mit der gehorsamsten Bitte an
Hochderselbe wolle geruhen, solcher Fristgewährung gemäß einen anderweitigen Executions Termin anzuberaumen und pantibus zu notificiren.
Ich verharre mit der größten Hochachtung als Eines Preißlich Keiselichen Landgerichts gehorsamste Charlotte von Rennenkampff, geborenen von Meiners. per mandat Wilpert. Riga den 13. November 1825. [...]

Gehorsamste Anzeige und Bitte der verwitweten Landräthin Charlotte von Rennenkampff geborene von Meiners wider den Herrn Kirchspielsrichter Carl von Palmstrauch zu Kokenberg, die Ausfertigung des auf den 23. November 1825 anberaumten Executions Termin betreffend.

ad No 1020.
Aus dem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte an
No. 1450. 1.) Ihro Excellenz die verwittibte Frau Landräthin von Rennenkampff
No. 1451. 2.) dem Herrn Kirchspielrichter von Palmstrauch
Wenn der in Folge Commissi Ew. Gouvernements Regierung
ad 1. auf Instanz Ihrer Excellenz bey Herrn Kirchspielsrichter von Palmstrauch
ad 2. auf Instanz der Frau Landräthin von Rennenkampff Excellenz
wider Sie zum 23. November ad curr angesetzten Lokaltermin zu Kokenberg wegen exekutions beybringung rückständiger Immissionsrenten und Abgabe einer Immission, nunmehro
ad 1. auf Ihr Gesuch
ad 2. auf Gesuch Ihrer Frau Gegnerin
aus und auf den 18. December ad curr angesetzt worden, als hat ad 1. Ihre Excellenz , ad 2. Ihnen solches desmittelst eröffnet werden mögen.
Wenden am 20. November 1825.
35
12
140
35
490

1139. No. 6290. Producirt Wenden den 18. December 1825.
Wohlgeborner Herr Landrichter wie auch Wohlgeborne Herren Assessores!
Demnach zufolge Communicats Eines Kaiserlichen Hofgerichts, bei demselben der Herr Kirchspielsrichter Carl von Palmstrauch ad concursum provocirt hat, zufolge dessen mittelst Resolution die Eröffnung des Concurses über provocantis sämmtliches Vermögen und das dazu gehörige Guth Kokenberg decretirt worden:
Als wird von der liefländischen Gouvernements Regierung auf Requisition des liefländischen Hofgerichts solches Einem Kaiserlichen Wendenschen Landgerichte desmittelst mit der Vorschrift bekannt gemacht, alle demselben von der Gouvernements Regierung gegen den Herrn Kirchspielsrichter Carl von Palmstrauch demandirte Executionen einzustellen.
Riga Schloß am 16. December 1825. [...] Secretarius [...]. An das Wendensche Landgericht.

No. 6290.
An das Wendensche Landgericht, [...]

ad No. 1139.
No. 1603. Aus dem Landgerichte an die verwittwete Frau Landräthin von Rennenkampf geborene von Meiners.
Ihrer Excellenz wird hiedurch eröffnet, daß in Exekutionssachen Ihres wider den Kirchspielsrichter von Palmstrauch, aus Einer Liefländischen Gouvernements Regierung das in Abschrift hiebey gesandte Commission d. d. 16. December ad curr sub No. 6290 anhero eingegangen, und daß [...] Exekution und Immissionsabnahme auf Kokenberg cession. Wenden am 23. December 1825.

No. 1604. Aus dem Landgerichte an den Herrn Kirchspielsrichter von Palmstrauch.
Unter abschriftlicher Zufertigung des Regierungs Commissi d. d. 16. December ad curr sub No. 6290 wird Ew. [...9 hiedurch eröffnet, daß die auf Instanz der fRau Landräthin von Rennenkampf zu Kokenberg zu bewerkstelligende Exekution und Immissionsabnahme nunmehro cession. Wenden am 23. December 1825.

65. No. 64. Producirt Wenden den 18. Januar 1826.
Befehl Einer Kaiserlichen Majesté des Selbstherrscherin aller Reußen aus dem Liefländischen Hofgericht an das Wendensche Landgericht.
Wenn in concursu creditorum der Kirchspielsrichter Carl von Palmstrauch Ihre Excellenz die verwitwete Frau Landräthin Charlotte von Rennenkampff geborene von Meiners darauf angetragen hat, daß derselbe die ihr und ihren Miterben den Nachlaß weiland Seiner Excellenz des gewesenen Herrn Hofgerichts-Präsidenten, Landraths und Ritters Paul Reinhold von Rennenkampff zustehende, in dem gemeinschuldnerischen Gue Kokenberg wegen einer Forderung von 7680 Rubel 13 2/5 Copeken Silber Münze vollstreckte Immission übergeben, auch die etwa noch vorrätigen Früchte dieser Immission für ihre Gefahr zum Behuf deren künftiger Reclamation unter Sequester gesetzt werden möge das Hofgericht auch dem petito zu deferiren nicht entsein können, da ein Immissarius, wen gleich der Concurs über das Vermögen seines Debitoris ausgebrochen, weder in dem Besitz seiner Immission, solange er nicht durch Urtheil daraus gewonnen, oder ihm von der Concurs-Masse die Immissions-Renten garantirt worden, gehört, noch ihm verwehrt werden kann, seine Immission selbst zu verwalten: als wird dem Landgericht desmittelst committirt, obgedachte Immission von deren gegenwärtigen Disponenten abzunehemen und der verwitweten Frau Landräthin von Rennenkampff Excellenz zu übergeben, zugleich für Gefahr derselben die etwa noch vorrätigen Früchte dieser Immission bis auf weitere Verfügung des Hofgerichts unter Sequester zu setzen, über das Geschehene aber anher zu berichten.
Riga Schloß, den 15. Januar 1826. Im Namen und von wegen des Liefländischen Hofgerichts. Grozunne [?], Präsident [...]

Befehl aus dem Liefländischen Hofgericht an das Wendensche Landgericht No. 64. Wenden.

ad [...] No. 54.
Aus dem Landgerichte an Ihre Excellenz die verwittwete Frau Landräthin von Rennenkampf geborenen Meiners.
Wenn Ein Hofgericht in hochdasselbe abschriftlich hiebey gesanden Commisso vom 13. Januar 1826 in concursu reditorum des Herrn Kirchspielsrichter von Palmstrauch dem Landgerichte vorgeschrieben hat, die zum besten ihrer Excellenz in dem gemeinschuldnerischen Guthe Kokenberg existirende Immission derenselben wieder in die [...]ition zu retradiren, auch einen Sequester auf die anannoch vorräthigen Guths-[...] anzuordnen, und das Landgerichte terminum localem zur Erfüllung des genannten Commissi auf den 1. Februar ad curr praefigirt hat, als wird Ihro Excellenz solches hiedurch bekannt gemacht, damit von Ihrer Seite, jemand zum Empfange der Immission Kokenberg gegenwärtig seyn könne.
Wenden am 22. Januar 1826. [...]

Ad Actis [...] jud. pior. diffe. Wenden in Kokenberg den 1. Februar 1826. Jeder in Cov. jud. extr. [...] von herrn Assessor subst. von Wolffeldt.

In folge Commissi Eines Erlauchten Hofgerichts vom 15. Januar ad curr No. 64 hatte sich die Dilegation des Kaiserlichen Wendenschen Landgerichts am heutigen Tage auf dem Gute Kokenberg eingefunden, um die am 30. Juny 1818 zum Besten weyland Herrn Präsidenten und Ritters von Rennenkampff Excellence in Kokenberg vollzogene Immission die von Herrn Immissiario dem Herrn Kirchspielsrichter von Palmstrauch juridis position abzugeben werden derselben abzunehmen und die vorrätigen Früchte dieser Immission committirtermaßen unter Beschlag zu setzen.
Nachdem die Sitzung um 3 Uhr Nachmittags begonnen hatte, wurde der Herr Impetrat Kirchspielsrichter von Palmstrauch und impetratischer Mandatarius Herr Landrichter Advocat Grendis [?] advitirt, den Termin durch Verlesung des Oberrichterlichen Commissi [.. ...]vom impetrantischen Mandatario angetragen:
Er danke zuförderst Einem Hochpreißlichem Landgericht, daß dasselbe sich zur Erfüllung der Hochgerichtlichen Commissi vom 15. Januar ad curr auf Kokenberg eingefunden habe, übergebe zu seiner Legitimation die ihm ertheilte Vollmacht und bitte gehorsamst die im Jahre 1818 volzogene durch Erbrecht der verwittweten Frau Präsidentin von Rennenkampff Excellence und ihren Miterben zu [...] Imission gerichtlich einzuweisen, den mittirten Bauren den Gehorch anzusagen und die vorräthigen Früchte der Immission zum besten seiner Mandanten unter Beschlag zu setzen.
Der Herr Impetrant zeigte hierauf an, daß die im Jahr 1818 zum besten weyland Seiner Excellence des Herrn Präsidenten und Ritters von Rennenkampff immittirten 45 1/2 Löft stellen zu dem dreijährigen Brachfelde gehörten und daher in diesem Herbst keine Früchte getragen hätten, einfolglich auch keine Gegenstände der [...] aus dieser Immission vorhanden seyen. Schon seit vielen Jahren sey in Kokenberg die 7feldige Wirthschaft eingeführt und Ein Hochpreißliches Landgericht wird sich aus den Feldssorten, so wie aus den von ihm zur [...] der [...] endesgeschriebenen Withschaftsturnus überzeugen, daß diese seine Angabe sich auf Wahrheit begründe. Ihm könne es in seiner gegenwärtigen Lage, da er sein Vermögen zum besten seiner Creditoren hingegeben, in Rücksicht seiner Person gleichgültig seyn, ob die kleinen Vorräthe, die bloß in Saat[...] samt Gerste bestünden zum besten eines einzelnen [...] sequestirt würden, oder die Gesamtmasse zu gut komme, doch halte er es als rechtlicher [...] für seine [...] es so anzuzeigen, wie es sich wirklich verhalte. Er bitte gehorsamst ihm zu gestatten, daß er die Feldssorten und seine Wirthschaftsnotiger (?) herbey holen? Einem Hochpreißlichem Landgerichte erlegen könne, dem Ansuchen ward deferirt und brachte Herr Impetrat nach Verlauf einer kleinen Rede sämtliche Feldsorten und eine in tabellarischer Form geführte Notiz bey, aus welcher einer ersehen könnte welche Feldsorten in jedem Jahr und Winter und Sommerkorn besät gewesen. Aus dieser Notiz, welche nach dem Grundsätzen der 7jährigen Wirthschaft genau mit Beprüfung der Fruchtfolge aufgenommen war, ergab es sich daß die nach den Feldsorten im Jahr 1818 in dem Swehrstes (?) und Addan (?) Felde [...] 45 1/2 Loofstellen in diesem eingegangenen Sommer zum Brachfelde gehört und daher keine Früchte getragen haben.- Impetrantischer Mandatarius bath hierauf die Vorräthe in die Kleete und seinem Besitze zuzusehen und behält sich vor nach Beschaffung deßen seinen [...]ten Antrag wegen ser intentionirten Sequestion zu machen.
Dem petito referendo wird die Besichtigung in der Kleete vorhandenen Vorräthe bewerkstelliget und von impetrantischen Mandatario nach dem die Behörde wieder am Gerichts[...] Sitz genommen hatte angetragen.
Da er sich in der Kleete überzeugt habe, daß daselbst nichts weiter vorhanden sey, als die Sommersaat und einige wenige Loof Roggenmehl es sich auch ganz überzeugend aus den Feldfrüchten und der über die Wirthschafts Turnus geführten Notiz ergebe, daß die im Jahr 1818 immittirten damals mit Wintersaat bestellt gewesenen 45 1/2 Loofstellen sich im vergangenen Sommer brach befunden haben, so müßt er, da kein objektum repotationis vorhanden, auch von der Sequester Anliegend dieses [...] und Akten ihm das [...] Feld einzuweisen und der Bauer den Gehorch samt Leistung übriger praestandorum anzusagen. Die im Jahr 1818 weyland Seiner Excellence dem Herrn Präsidenten und Ritter von Rennenkampff

ertheilte Immission von 45 1/2 Loofstellen in dem Swehrsten (?) Felde und Addan (?) Felde, an welchen ersteres 23 letzters aber 22 Loofstellen enthält, vollzogen worden. Da nun diese beiden Felder 45 1/2 Loofstellen enthalten, so würden die impetrantischen Herrn Mandataris das ganze Swehrsten (?) Feld und die ganze Addan (?) Felder eingewiesen und Herrn Impetrato alle und jede Benutzung dieser [...] bey denen in den Gesetzen bestimmten Pönen untersagt.
Da es zu unterdessen zu spät geworden war, um den immittirten Bauren den Gehorch am heutigen Tage anzusagen, so ward Herrn Impetrato aufgegeben, sämtliche zu der von Rennenkampff Immission gehörenden Wirthe am morgenden Vormittage vor Gericht zu dictiren.
Hierauf werden die Posten entlassen und verfügt:
solches alles wie geschehen zu verschreiben und am morgenden Tage die Verhandlung fortzusetzen. [...] von Wolffeldt [...] [...]

Kokenberg, den 2. Februar 1826
Judex qui heri praesens
Nachdem Ministerial von judici rapportirt hatte, daß die bestellten Bauerwirthe sich eingefunden hatten wurde die Session eröffnet Herr Impetrat impetrantischer mandatarius an den im Jahre 1818 immitirten Bauerwirthe admitirt (?). Wie alle vor Gericht erschienen waren, wurde den mittirten Bauerwirthen Aping Johannis, Leges Mattis, Jedeiki, Leges Thoem Willum, Kalne Thoem, Gust Leges Ohsol Pawolin, Kalne Ohsol Jahnis, Dangul Mahrz jeder in Stelle des immittirten und verstorbenen Wirthes Dangul Balfge getreten, Leges Sallanez Pawoles und Kalna Salanez. Judiks eröffnete daß sie vom heutigen an ihren [... ...] Gehorch so wie alle übrigen gesetzlichen praestando nicht mehr dem Herrn Kirchspielsrichter von Palmstrauch sondern denen von Rennenkampffschen Erben, für welche sie im Jahr 1818 immittirt und von welchen die Verwaltung der Immission bisher Herr Impetrato übertragen worden, zu leisten hätten und daher gehalten seyen denen Anordnungen welche die der anwesende Bevollmächtigte der impetrantischen Erben treffen werde, folge zu leisten, die impetrantischen Theile gegenwärtig die Herrn Impetrato abgenommene Bewirthschaftung gerichtlich abgegeben werden. Bey dieser Gehorchsansagung wurde Herrn Impetrato zugleich angedeutet, daß er sich der Benutzung der immittirten Bauern, die nunmehro seiner Disposition abgenommen werden, bey gesetzlicher Strafe zu enthalten haben, quo facto Herrn Impetrat und die Bauerwirthe entlassen und von impetrantischen Mnandatario schlüsslich angetragen wurde:
Da Gegenwärtig das ganze Geschäft beendiget sey, so habe er nur noch Ein Hochpreißliches Landgericht gehorsamst zu bitten, sie für die attendirung des Termins und gehabten Reise Kosten ein Honorarium von 60 Rubel Silber Münze zuzubilligen, damit er solches von wem gehörig einfordern und in Einziehung nehmen könne.
Ward verfügt:
dem impetrantischen Herrn Mandatario auf das geforderte Honorar von 60 Rubel Silber Münze und 40 Copeken Silber Münze für attendirung des Termins und gehabte Reise Kosten modirtermaaßen zuzusprechen, ihm solches wie sofort geschah - zu eröffnen Terminum localem zu beheben und den Erfüllungsbericht Einem Erlauchten Hofgerichte abzustatten. [...] von Wolffeldt [...] [...]

Hiemit bevollmächtige ich Endesunterzeichnete auf Erben und Erbnehmern, den Herrn Hofgerichts Advokaten Johann Wilpert alle mich betreffenden gerichtlichen Geschäfte bey den respectiven hiesigen Gouvernements und andern Gerichtsbehörden für mich zu besorgen und wahrzunehmen, zu diesem Behufe Bittschriften einzureichen, Klagen anzustellen, und auf etwanige Klagen zu antworten, Beweise und Gegenbeweise zu fördern, Eide zu de- und

referiren, demmente zu produciren, Arreste und Sequeste zu impetriren, und solche zu prasequiren, oder auch aufheben zu lassen, Bescheide und Urtheile anzuhören und von widrigen zu queruliren, oder zu appelliren, wie auch alle andern dienliche Rechtsmittel zu ergreifen, fortzusetzen, oder ihnen zu entsagen, Ernuction und Immission zu bewirken, Gelder und Documente für mich zu empfangen, und darüber in meinem Namen rechtsgültig zu quittiren und überhaupt alles das für mich zu thun, was nach den jedesmaligen Umständen nöthig sein wird und ich selbst persönlich thun könnte, oder wozu auch eine Specialvollmacht erforderlich sein möchte; idque sub elens alis rati, grati, indemmitatis con- et substituendi, subscribendi aliisque necessariis ac dejure consuetis. Urkundlich dessen habe ich diese meine Generalvollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt zu Zehren den 30. November 1824. Charlotte von Rennenkampff, gebohrne von Meiners. Als Zeuge der Unterschrift Alexander Reinhold von Rennenkampff.

No.38.
Daß die verwittwete Frau Landräthin Charlotte von Rennenkampff, gebohrne von Meiners vorstehende Vollmacht eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, auch deren Inhalt anerkannt habe, wird auf das persönlich abgelegte Zeugnis des sich mitunterschriebenen Assessors Alexander Reinhold von Rennenkampff unter dem Insiegel des Liefländischen Hofgerichts und nachstehender Subscription desmittelst attestiret. Riga Schloß den 15. Januar 1825. Ad mandatum J. B. Stilliger, Proto-Notis, In fidem apren A. Gavel [...]

Kraft vorstehender Vollmacht substituire ich mir den Herrn Landgerichts Advocaten Greulich in Wenden um die Gerechtsame meiner Frau Mandantin Excellenz in Executions Sachen wider den Herrn Kirchspiels Richter von Palmstrauch zu Kokenberg, wo nöthig wahrzunehmen. Riga den 11. December 1825. Johann Wilpert.

No. 2874.
Daß der Hofgerichts Advocat Johann Wilpert vorstehendes Vollmachts-Substitutorium eigenhändig unterschrieben und untersiegelt auch desselben Erhalt persönlich anerkannt habe, wird unter dem Insiegel des Liefländischen Hofgerichts und nachstehender Subscription desmittelst attestiret. Riga Schloß, den 11. December 1825. Ad Mandatum J. B. Stilliger, Proto-Notis.

No. 224.
An das Liefländische Hofgericht, Tit. imp.
Ew. Hofgericht hat dieses Rigische Landgericht hiedurch gehorsamst unterlegen sollen, daß zur Erfüllung des hofgerichtlichen Befehls vom 15. Januar 1826 sub No. 64 in concursu creditorum des Herrn Kirchspiels Richter von Palmstrauch, der verwittweten Frau Landräthin von Rennenkampff Excellenz, die derselben zuständige Immission in dem gemeinschuldnerischen Guthe Kokenberg zur eigenen Disposition am 2. Februar dieses Jahres durch Ansagung des Gehorchs und Einweisung der Felder, retradirt worden, daß aber, weil die immittirten Felder in diesem Sommer brag gelegen haben, und sich überhaupt gar kein Roggen auf Kokenberg vorgefunden, auch nur wenige Loefe Saat, Haber und Gerste, etwanige Früchte der Immission nicht unter Beschlag gesetzt werden können, als wovon sich der immissorische mandatarius subst. selbst überzeugt.
Wir...
Wenden am 19. Februar 1826. Im.